

# Merkblatt zur Unterhaltspflicht

## 1. Wer ist unterhaltspflichtig im Rahmen der Sozialhilfegewährung ?

- leibliche oder adoptierte Kinder, aber keine Stief- und Enkelkinder
- ggf. der getrennt lebende bzw. der geschiedene Ehegatte des/der Hilfebedürftigen

## 2. Wie hoch sind die Freigrenzen ?

Der Selbstbehalt für den Unterhaltspflichtigen beträgt monatlich **1.400 €**(netto), dem Ehegatten stehen **1.050 €** zu. Sind durch den Unterhaltspflichtigen noch Kinder zu unterhalten, erhöht sich der Selbstbehalt gemäß Düsseldorfer Tabelle.

## 3. Wird das Einkommen des Ehegatten mit angerechnet ?

Der Ehegatte eines Unterhaltspflichtigen ist selbst nicht zum Unterhalt verpflichtet, muss aber auch sein Einkommen gem. § 117 SGB XII offen legen, da dieses für die Unterhaltsberechnung benötigt wird. Denn die gemeinsamen Belastungen der Eheleute werden im prozentualen Verhältnis der Einkommen der Eheleute zueinander auf jeden Ehegatten aufgeteilt.

Der Bundesgerichtshof hat eine Leistungsfähigkeit des Kindes auch bei Einkünften unterhalb des angemessenen Selbstbehalts bejaht, wenn nach dem gemeinsamen Familieneinkommen der Ehegatten davon auszugehen ist, dass der unterhaltspflichtige Ehegatte Teile seines geringen Einkommens nicht mit beisteuern muss und demnach für Unterhaltsleistungen zur Verfügung hat. (BGH-Urteil v. 14.01.2004, XII ZR 69/01) Der dem Schwiegereltern nicht unterhaltspflichtige Ehegatte wird hierdurch nicht mittelbar zum Unterhalt herangezogen, da sein eigener angemessener Unterhalt gedeckt ist und die durch die Unterhaltsleistung bedingte Schmälerung des Einkommens des unterhaltspflichtigen Ehegatten von ihm nicht ausgeglichen werden braucht, weil auch dessen angemessener Unterhalt gesichert ist.

## 4. Was kann vom Einkommen alles abgesetzt werden ?

z.B. berufsbedingte Belastungen, diverse Versicherungen, bereits laufende Kredite, Belastungen bei Wohneigentum – soweit diese die im Selbstbehalt enthaltenen Mietanteile (warm) von 450 € für Alleinstehende bzw. 800 € für Ehepaare übersteigen -, Unterhalt für vorrangig Berechtigte wie z.B. minderjährige Kinder und Ehegatten.

## 5. Was kann nicht vom Einkommen abgesetzt werden ?

z.B. Telefonkosten, Kosten für Zeitungsabonnements, für Hobbys, Stromkosten, Kabelanschlussgebühren. All diese Positionen sind bereits mit dem Selbstbehalt abgegolten.

## 6. Kann auch ein nach der Heimaufnahme aufgenommenen Kredit berücksichtigt werden ?

Dieser kann nur dann berücksichtigt werden, wenn er aus wirtschaftlich nachvollziehbaren Gründen notwendig war, z.B. wenn wegen eines nicht mehr zu reparierenden Alt-Pkw's ein neuer Wagen, der für die Fahrt zum Arbeitsplatz erforderlich ist, angeschafft werden muss.

## 7. Wie wird der Unterhalt berechnet, wenn mehrere Unterhaltsverpflichtete vorhanden sind ?

Der Unterhaltspflichtige und seine Geschwister sind als (gleich nahe) Verwandte verpflichtet, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit anteilig für den Unterhalt aufzukommen.

## 8. Was passiert, wenn ich mich weigere, Unterhalt zu zahlen, obwohl ich hierzu in der Lage bin ?

In einem solchen Fall müsste der Unterhalt beim zuständigen Amtsgericht eingeklagt werden. Falls der Klage stattgegeben wird, wären dann auch noch die Gerichtskosten vom Unterhaltsschuldner zu tragen.